Zeitschrift: Marchring

Herausgeber: Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

Band: - (2017)

Heft: 60

Artikel: Bruhin 800 Jahre

Autor: Bruhin, Egon / Bruhin, Christian / Bruhin, Herbert

Kapitel: Melchior Pius, Kantonsgerichtspräsident : mit Mantel und Degen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1044381

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Melchior Pius, Kantonsgerichtspräsident

Mit Mantel und Degen

Melchior Pius Bruhin (1777–1860), von und in Wangen, ein interessanter und politisch geforderter Kopf, war Vor- oder Fürsprech und Sibner, was heute etwa ein Gemeindepräsident wäre. Er war in erster Ehe verheiratet mit Maria Theresia, geb. Bruhin, und heiratete in zweiter Ehe anno 1859, bereits hochbetagt, Maria Anna Theresia Kyd, geb. 1818. Melchior war Besitzer eines Steinbruchs am See auf dem Buchberg. Die Tochter Maria Anna Josefa Bruhin (1816–1880) ehelichte am 30.10.1837 Josef Franz Anton Guntlin (1797–1862), womit eine politisch wichtige Verbindung zur Familie Guntlin hergestellt wurde. Melchiors Porträt findet sich im Werk über die Genossame Wangen, das Albert Jörger im Jahre 2000 publiziert hat.

Wie üblich diente sich auch Melchior Pius politisch hoch, zuerst im kommunalen und genossenschaftlichen Bereich, später im kantonalen. In den Amtsperioden 1834–1836 und 1836–1838 war er Präsident des Kantonsgerichts Schwyz. Sein Vorgänger wie auch sein Nachfolger war der berühmt-berüchtigte Franz Joachim Schmid aus Lachen, der von 1833–1834 und wieder vom 27.6.1838–1.8.1838 als Präsident des Kantonsgerichts amtete.

Es war eine turbulente Zeit, geprägt von Gewalttätigkeiten, Intrigen, Kantonstrennung und eidgenössischer Intervention. Das Kantonsgericht war in die heftigen Auseinandersetzungen involviert, wie Max Bauer 1975 anhand der politischen Presse im Kanton gezeigt hat: Harte Machtkämpfe zwischen einem renitenten Bezirksgericht Schwyz und dem Kantonsgericht spielten sich ab. Melchior Pius als Ausserschwyzer und Liberaler

hatte als Präsident des Kantonsgerichts eine wenig dankbare Schlüsselfunktion. Vermutlich kannte er jedoch die alte Wahrheit, dass richten Weisheit bedingt – und es in politischen Prozessen keine objektiven Entscheidungen gibt.

Eine besondere Leistung von Melchior Pius als Gerichtspräsident war die neue, respektive die erste Geschäftsordnung für das Kantonsgericht des Kantons Schwyz vom 15.4.1836. In 37 Artikeln wurden die Abläufe, Verfahren und Absicherungen im Kantonsgericht geregelt. Manches verleitet zwar zu einem Schmunzeln wie § 37 I: «Sowohl die Mitglieder des Kantonsgerichts als die Ersatzmänner und der Gerichtsschreiber erscheinen bei den Sitzungen in schwarzer Kleidung, mit Degen und aufgeschlagenem Hute.» Auch die vom Kantonsgericht am gleichen Tag erlassene «Gerichtsordnung für sämmtliche Bezirksgerichte des Kantons Schwyz» bestimmt manches, das heute fast unvorstellbar ist. Nach § 9 beginnt jede Sitzung mit dem Abbeten von fünf Vaterunser und Ave Maria und dem christlichen Glauben. Laut § 18 haben die Richter wenigstens mit dunklen Röcken, schwarzer Weste und Beinkleidern nebst einem Mantel, Degen und rundem Hute mit hoher Güpfe zu erscheinen. Erst die Verordnungen von 1848 brachten Neuregelungen.

Vermutlich gab Melchior Pius sein Amt als Präsident des Kantonsgerichts ab, um die Funktion als (Bezirks-) Landammann der March 1838–1840 zu übernehmen. Danach trat er der Weg in die kantonale Politik an, wurde Mitglied des Grossen Rates, Vizepräsident des Kantonsgerichts und Vizepräsident des Blutgerichts, 1842 Mitglied des Bezirksgerichts March und 1844 Mitglied des

dreifachen Rats der March. 1848–1856 war er Mitglied des Kantonsrates und anfänglich gleichzeitig Bezirksrichter sowie auch Kantonsrichter, dies auch unter der neuen kantonalen Verfassung von 1848.

Melchior Pius hatte auch in der March unruhige Zeiten durchzustehen. In der Nacht vom 18. auf den 19.11.1838 wurde Grossrat und Fürsprech Franz Anton Oetiker (1809-1852) schwer bedroht, und sein Haus in Lachen beschädigt. Die Regierung in Schwyz intervenierte bereits am 24.11.1838 beim «Landammann und Rath des löbl. Bezirks March ... mit strenger Obsorge für Aufrechthaltung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung ... die Täther solcher Störungen der öffentlichen Ruhe zur verdienten Strafe gezogen werden ...». Franz Anton Oetiker wurde später Grossratspräsident und unterzeichnete in dieser Funktion am 27.11.1847 den Friedensvertrag zwischen General Dufour als Oberkommandant der eidgenössischen Armee und dem Stande Schwyz; es war eigentlich eine Kapitulation, die den Sonderbundkrieg beschloss. Im Jahr darauf wurde er Regierungsrat und 1851 Ständerat.

Die damalige Vermischung von Justiz, Legislative und Exekutive ist für heutige Verhältnisse schwer zu begreifen. Hinzu kommt, dass es eine grosse Zahl von zuständigen Behörden aller Art gab. Schon 1850 hielt J.B. Ulrich in seiner Geschichte zum Bürgerkrieg in der Schweiz deprimiert fest, dass ein Akt der Kantonalgewalten viel Zeit benötige, bis er durch die Unzahl von Behörden «hinabgewandert» sei. In verschiedenen Aufgaben für dieselbe Person steckt zwar ein grosses Potential für rasche Reaktion, aber auch ein hohes Risiko für Missbrauch. Die Gewaltentrennung in klarer Form wurde im Kanton Schwyz erst mit § 42 der Kantonsverfassung vom 24.11.2010 eingeführt.

Der Sohn von Melchior Pius, **Josef Melchior Bruhin** (1810–1888), stand seinem Vater kaum nach; er war unter anderem Genossenvogt, Bezirksrichter, Oberstleutnant, Gemeinderat und 1856–1860 Gemeindepräsident. Er war verheiratet mit Sibilla Schnellmann. Sein Nachruf steht im «March-Anzeiger» vom 8.12.1888, sein Bild im Werk von Albert Jörger über die Genossame Wangen, veröffentlicht im Jahr 2000.